

Rechtsexperten informieren

Juristische Tips und wichtige Urteile

Wer bezahlt, wenn ein Sturm die erst teilweise ausgeführte Leistung zerstört? Was, wenn Lichtreflexe der neuen Glaskonstruktion den Nachbarn nachhaltig stören? Unsere Rechtsexperten haben eine ganze Reihe interessanter Gerichtsurteile zusammengetragen. Denn wer sich vorher informiert, der kann im Berufsalltag leichter manche Klippe umschiffen.

Nachbesserung

Wenn sich bei der Abnahme der Werkleistung Mängel ergeben, wird der Unternehmer im allgemeinen bereit sein, Nachbesserungsarbeiten durchzuführen.

Welche Maßnahmen der Unternehmer zur Herstellung der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit unternimmt, ist aber von ihm selbst zu entscheiden. Er hat die Wahl zwischen allen geeigneten Maßnahmen. Eventuell ist er sogar zur Neuherstellung verpflichtet, falls er diese nicht im Einzelfall wegen Unverhältnismäßigkeit verweigern kann. Verbindet der Auftraggeber seine Zahlungsverweigerung wegen Mängeln der Werkleistung mit der Forderung nach einer ungeeigneten Nachbesserungsmaßnahme, so entlastet das den Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen. Die restliche Werklohnforderung wird sonst nicht fällig.

Der Unternehmer kann auch nicht die Meinung vertreten, eine Abweichung von der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit wäre nicht als Mangel anzusehen, weil die tatsächliche Nutzung nicht beeinträchtigt werde. Der Unternehmer schuldet eine Werkleistung von der Beschaffenheit, wie sie bei einer sachgerechten Ausführung des vereinbarten Herstellungsverfahrens zu erreichen ist (Vertragsoll).

Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 16. 10. 1997 – VII ZR 249/96 – vertreten.

Dr. Franz Otto

Vorläufige Abnahme

Wenn der Auftraggeber sich den Anspruch auf eine vereinbarte Vertragsstrafe vorbehalten will, muß er bei der Abnahme der Werkleistung ausdrücklich seinen Vorbehalt erklären. Verweigert er dagegen die Abnahme, dann muß der Vorbehalt nicht erklärt werden.

Wenn nun eine Abnahme in Gang gebracht worden und dafür ein Protokoll angefertigt worden ist, dabei aber ausdrücklich zwischen vorläufiger und endgültiger Abnahme unterschieden worden ist, so bedeutet dies, daß die Werkleistung im Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme aus der Sicht des Auftraggebers noch nicht als im wesentlichen vertragsgemäß gebilligt wurde. Erst recht gilt dies, wenn der Auftragnehmer die Bedingung stellt, zunächst müßten bestimmte Beanstandungen ausgeräumt werden. Er behält sich damit ausdrücklich vor, die endgültige Abnahme erst nach der Durchführung der für erforderlich gehaltenen Restarbeiten und nach einer weiteren Überprüfung zu erklären.

Da die Rechtsfolgen einer Abnahme einschneidend sind, kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein Auftraggeber, der ausdrücklich nur eine vorläufige Abnahme erklärt und sich eine weitere Überprüfung von Mängelbeseitigungsarbeiten ausdrücklich vorbehält, die Leistung schon im Zeitpunkt der nur vorläufigen Abnahme als in der Hauptsache dem Vertrag entsprechend annehmen will. Er verlangt vielmehr Restarbeiten und danach eine weitere Überprüfung. Das ist nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 20. 11. 1997 – 18 U 54/93 – eine Abnahmeverweigerung. Somit muß der Auftraggeber in diesem Stadium seinen Vorbehalt im Hinblick auf eine Vertragsstrafe nicht ausdrücklich erklären.

Dr. Franz Otto

Lichtreflexe stören Nachbarn

Nachdem ein über zwei Geschosse reichendes halbrundes Glasdach, bestehend aus einer Vielzahl einzelner Glasscheiben, fertiggestellt wurde, war ein Nachbar mit dem baulichen Ergebnis nicht einverstanden. Er betonte, daß von diesem Glasdach bei Sonnenschein und bei wechselnder Bewölkung Blendwirkungen ausgehen würden, die die ungestörte Nutzung seiner Büroräume beeinträchtigen.

Für den gerichtlich geltend gemachten Anspruch auf Beseitigung der von dem Glasdach ausgehenden Einwirkungen kam es auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers an. Tatsächlich gingen von dem Glasdach Lichtreflexe in Richtung des Nachbarhauses aus. Diese Blendungen waren nicht vergleichbar mit denen von normalem Fensterglas, auf das Sonnenlicht trifft. Vielmehr wurde durch das Glasdach das Sonnenlicht gleichsam gebündelt und in einem Strahl wieder abgegeben. Die Blendung führte zu Augenschmerzen, wenn sie unmittelbar auf die Augen traf. Daher handelte es sich um eine Einwirkung, die zu einer Störung des benachbarten Eigentums führte.

Unter Einwirkung ist alles das zu verstehen, was die ungehinderte Nutzung des Nachbargrundstücks seinem bestimmungsgemäßen Zweck nach beeinträchtigt. Die Räume des Nachbarn, die als Büroräume genutzt wurden, wurden daher durch die Blendwirkung in ihrer Nutzung eingeschränkt, denn die dort arbeitenden Personen mußten nicht nur ihre Sitzpositionen ändern, um den Blendungen auszuweichen, sie waren auch bei der Arbeit in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt.

Der Verursacher konnte sich nicht darauf berufen, daß die Blendung durch Naturereignisse hervorgerufen wurde, da er durch seine Handlungen in den natürlichen Ablauf der Naturgewalten dergestalt eingegriffen hat,

daß diese eben nicht mehr „natürlich“ wirken, sondern durch menschliches Einwirken ihren natürlichen Verlauf ändern. Um eine derartig abgelenkte Einwirkung handelte es sich auch in diesem konkreten Fall. Die Sonne strahlte nur deshalb in die benachbarten Büroräume, weil das Glasdach in besonderer Weise ausgeführt worden war. Wäre das Glasdach mit seinen zahlreichen Glasscheiben nicht vorhanden gewesen, wäre es nicht zu der Blendwirkung in den Nachbarräumen gekommen.

Der Nachbar war auch nicht zur Duldung der Störung verpflichtet. Es handelte sich weder um eine unwesentliche Beeinträchtigung noch um eine ortsübliche. Die Einwirkung beruhte auf der besonderen Ausgestaltung der Glasscheiben und ihrer Vielzahl sowie der Größe. Ortsüblich wäre nur eine Blendung von normalen Fenstergläsern gewesen.

Der Verursacher konnte außerdem nicht einwenden, daß die Lichtreflexe nur bei Sonnenschein und nur zu bestimmten Tageszeiten auftraten, also von vorübergehender Natur waren. Maßgeblich für die Beeinträchtigung ist ihre jeweilige Intensität, nicht aber ihre Dauer. Auch eine kurzfristige kräftige Strahlung der Sonne in die Büroräume des Nachbarn hinderte diesen an der ungestörten Nutzung des Gebäudes.

Diese Auffassung hat das Landgericht Frankfurt/Main im Urteil vom 21. 7. 1995 – 2/11 O 33/94 – vertreten, das durch das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 6. 3. 1996 – 9 U 163/95 – bestätigt wurde. Da der Streitwert auf 500 000 DM festgesetzt wurde, kamen auf den Verursacher der Störung erhebliche Gerichts- und Anwaltskosten zu.

Dr. Franz Otto

Zurückbehaltung für Nachbesserung

Wenn der Auftragnehmer die Werkleistung nicht ordnungsgemäß erbracht hat, kann der Auftraggeber eine Nachbesserung verlangen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach und ist die Werkleistung noch zu vergüten, kann der Auftrag-

geber einen Teil des Werklohns einbehalten, um für die Nachbesserung eine Sicherheit zu haben. Er darf dieses Recht aber nur insoweit ausüben, als es nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt. In der Regel darf er das Dreifache der voraussichtlichen Nachbesserungskosten zurückbehalten. Dies gilt jedoch nicht generell.

So darf ein Auftraggeber, der sich hinsichtlich der Nachbesserung selbst in Verzug befindet, nur einen Betrag in Höhe der Nachbesserungskosten zurückbehalten. In dem konkreten Fall hatte sich der Auftraggeber dadurch, daß er aufgrund von ersichtlich geringfügigen Mängeln die ihm obliegende Zahlung vollständig verweigerte, in erheblichem Maße treuwidrig verhalten. Auch das schriftliche Angebot des Auftragnehmers zur Nachbesserung lies er unbeantwortet. Wer sich so verhält, macht deutlich, daß ihm die Angelegenheit nicht derart dringlich ist, daß ein sogenannter Druckzuschlag gegenüber dem offenkundig nachbesserungswilligen Auftragnehmer gerechtfertigt ist (Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 12. 2. 1997 – 6 U 305/96 –).

Dr. Franz Otto

Kündigung des Werkvertrags

Wenn der Werkvertrag vom Auftraggeber vorzeitig gekündigt worden ist, steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung abzüglich der in § 8 VOB/B genannten Kosten und anderweitigen Einnahmen zu. Für die Einforderung muß der Auftragnehmer eine prüfbare Schlußrechnung vorlegen. Dafür gelten strenge Anforderungen, die im Laufe der Jahre von der Rechtsprechung entwickelt worden sind. So muß der Auftragnehmer gesondert nach erbrachten sowie nicht erbrachten Leistungen abrechnen und die Einzelheiten seiner Berechnung offenlegen. Es reicht nicht aus, daß er sich an dem vereinbarten Zahlungsplan orientiert, die dort für die fertiggestellten Teilleistungen vorgesehenen Abschlagszahlungen kurzerhand in Rechnung stellt und für die verbliebenen Teilleistungen die Beträge aus dem Zahlungsplan abzüglich nicht erläuterter Abschläge ansetzt. Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 16. 10. 1997 – VII ZR 82/96 – vertreten.

Dr. Franz Otto

Vergütung für zerstörte Werkleistung

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung bestimmte Ansprüche, wie sich aus § 7 VOB/B ergibt. Der Auftragnehmer kann dann die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abrechnen und außerdem eine Vergütung für die Kosten fordern, die ihm bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

Daneben ist allerdings auch § 645 BGB zu berücksichtigen. Ihre Anwendung ist in Fällen geboten, in denen die Leistung des Unternehmers aus Umständen unmöglich wird, die beim Auftraggeber liegen, oder auf Handlungen des Auftraggebers zurückgehen, auch wenn es an einem Verschulden des Auftraggebers fehlt. In derartigen Fällen steht der Auftraggeber der dem ergebenden Risiko für die Werkleistung aber näher als der Unternehmer. Es ist dann ein Interessenausgleich geboten, der beiden Parteien des Werkvertrages gerecht wird. Der Unternehmer erhält die bisher erbrachte Werkleistung bezahlt. Der Auftraggeber braucht den darüber hinausgehenden Teil der vereinbarten Vergütung nicht zu entrichten.

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16. 10. 1997 – VII ZR 64/96 – kann der Unternehmer als Auslagen die Kosten geltend machen, die ihm für die Vorbereitung der von ihm geschuldeten Leistungen entstanden und die Teil der vereinbarten Vertragspreise sind. Zur Auslagenersatzung gehören beispielsweise Kosten für beschaffte Materialien, Transporte sowie für die Beschaffung und Nutzung von Geräten und Maschinen und Kosten, die durch die konkrete Werkleistung veranlaßt worden sind. Stillstandskosten sind allerdings keine Auslagen, weil diese Kosten keine Aufwendungen für die Vorbereitung der Vertragsdurchführung sind, sondern Kosten, die durch das Ereignis verursacht worden sind.

Dr. Franz Otto

Absturz vom Gerüst

Gerüste, die für die Herstellung eines Neubaus aufgestellt werden, werden von allen Handwerkern benutzt, die an der Außenfront oder auf dem Dach Arbeiten auszuführen haben. In manchen Fällen können Schadensersatzansprüche gegenüber dem Gerüstaufsteller gestellt werden, wenn ein Bauhandwerker bei der Benutzung des Gerüsts abstürzt.

Damit befaßt sich insbesondere § 836 BGB. Der Geschädigte muß demnach glaubhaft machen, daß der Schadenseintritt auf einer fehlerhaften Errichtung oder mangelnden Unterhaltung des Gerüsts beruht. Hierzu gehört aber nicht der Nachweis, daß der Gefahrenzustand auf ein Verschulden irgendwelcher Personen zurückzuführen ist; die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt steht vielmehr allein in der Beweislast des Gerüstaufstellers.

Allgemein gilt, daß ein Baugerüst den Anforderungen standhalten muß, die durch seine bestimmungsgemäße Benutzung an seine Konstruktion gestellt werden. Ein zur Gerüsterstellung verwendetes, zum Begehen durch Gerüstbenutzer bestimmtes Brett muß so beschaffen sein, daß es nicht durchbricht, wenn es von einem Bauhandwerker betreten wird. Geschieht dies dennoch, so spricht nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Anschein dafür, daß dieses Brett von seiner Beschaffenheit her objektiv nicht für ein Baugerüst geeignet war, seine Verwendung daher zu einer objektiv fehlerhaften Gerüsterstellung geführt hatte, auf der das Unfallgeschehen beruht.

Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 4. 3. 1997 – VI ZR 51/96 – vertreten.

Dr. Franz Otto

Beanstandung von Softwarefehlern

Auch Computersoftware muß fehlerfrei arbeiten. Andernfalls kann der Käufer diese Software zurückgeben und Gewährleistungsrechte geltend machen. Bei gewöhnlicher Standardsoftware, die tausende Male verkauft

wird, muß der Käufer gegenüber dem Verkäufer aber genau darlegen, warum und weshalb der Betrieb der Software nicht möglich sein soll. So muß der Käufer konkrete Angaben dahingehend machen, mit welchem Inhalt und Ziel das Programm vertragsgemäß betrieben werden sollte, welche und wieviele Arbeitsschritte vorgenommen worden sind und mit welchen Fehlermeldungen die Anlage reagiert hat. Die pauschale Behauptung, der Betrieb der Software sei nicht möglich gewesen, reicht für eine Fehlermeldung gegenüber dem Verkäufer nicht aus.

Aktenzeichen: Oberlandesgericht Köln, Az.: 19 U 88/96

Reinhard Hahn

Wettbewerbswidrige Werbung

Das Oberlandesgericht Köln hat sich im Urteil vom 18. 7. 197 – 6 U 232/96 – mit der Frage befaßt, ob mit der Aussage „vom Erfinder – das beste Stück“ für ein Bauprodukt geworben werden darf. Nach der Auffassung des Gerichts konnte der Satz nur so verstanden werden, daß das Produkt auf dem Markt führend wäre. Diese Aussage traf indes nicht zu, weil das Produkt nachweislich den übrigen Systemen nicht überlegen war. Wegen dieser Irreführung wurde die Werbung untersagt.

Die Werbeaussage sollte offenkundig eine besondere Qualität des beworbenen Produktes beschreiben. Zudem wurde durch die Formulierung sogar noch ein gedanklicher Bezug zu dem Begriff des „Erfinders“ hergestellt. Die angesprochenen Verkehrskreise sollten die Aussage dahin verstehen, daß es sich nicht nur um das beste Stück des Erfinders, sondern darüber hinaus um das beste Stück auf dem Markt überhaupt handele. Ein flüchtiger Leser mußte also einen beachtlichen Teil der Aussage als Behauptung einer Spitzenstellung auf dem Markt verstehen. Die in der Aussage liegende Spitzen- bzw. Alleinstellungsbehauptung wäre nur dann nicht irreführend gewesen, wenn das beworbene Produkt in jeder Hinsicht einen deutlichen Vorsprung vor allen Konkurrenzprodukten gehabt hätte. Davon konnte nach der Äußerung eines Sachverständigen aber keine Rede sein. Das Produkt war den Erzeugnissen mindestens eines Konkur-

renten nicht überlegen, was ausreichte, von einer irreführenden Werbung zu sprechen. Die festgestellte Irreführung war auch von wettbewerblicher Bedeutung, weil sie sich unmittelbar auf die Qualität des beworbenen Produktes bezog und daher ohne weiteres geeignet war, Einfluß auf die Kaufentscheidung von Interessenten zu nehmen.

Dr. Franz Otto

Anerkennung der Schlußrechnung

Nach der Abwicklung eines Auftrages meinte der Auftraggeber, daß der Rechnungsstellung zugrunde gelegte Aufmaß wäre falsch. Er wollte deshalb den geltend gemachten Werklohn nur teilweise zahlen. Damit konnte sich der Auftraggeber aber nicht durchsetzen, denn er hatte den restlichen Werklohnanspruch des Auftragnehmers bereits dadurch anerkannt, daß er eine von ihm selbst korrigierte Schlußrechnung unter anderem mit dem Vermerk „sachlich geprüft“ versehen und mit einem Schreiben an den Auftragnehmer zurückgesandt hatte. Zwar kommt grundsätzlich einem bloßen Prüfvermerk, auch wenn er dem Unternehmer zur Kenntnis gebracht wird, noch keine rechtsgeschäftliche Bedeutung zu. Sein Erklärungswert erschöpft sich vielmehr darin, daß der Auftraggeber bei der Nachprüfung der Rechnung zu einem bestimmten Ergebnis gekommen ist. Seine Mitteilung an den Unternehmer hat dann lediglich Informationscharakter. In dem konkreten Fall hatte sich der Auftraggeber aber nicht auf die Mitteilung des Ergebnisses seiner Prüfung beschränkt. Er hatte nicht nur die vorgenommenen Abzüge detailliert erläutert, sondern vielmehr ausdrücklich um „gleichlautende Buchung“ gebeten. Damit hatte er seinen Willen kundgetan, daß Ergebnis seiner Prüfung als verbindlich anzusehen und dementsprechend seine Zahlungspflicht anzuerkennen. Anders konnte der Auftragnehmer das Verhalten nicht verstehen.

Dr. Franz Otto